

Zusatzinformation zur Abbildung der gültigen Erlaubnisumfänge ab dem 01.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Änderung von Abfallarten aufgrund der Neufassung der Abfallverzeichnisverordnung darf vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) unter Abstimmung mit den Landesbehörden Folgendes mitgeteilt werden: Auf dem EDM-Portal (edm.gv.at) wurde unter dem Reiter „Aktuelles Abfallverzeichnis“ eine Aufstellung der Berechtigungsumfänge der Sammler und Behandler veröffentlicht. Diese Aufstellung stellt eine Abbildung des aus Sicht der Behörden ab dem 01.01.2022 gültigen Erlaubnisumfangs dar. Sammler und Behandler werden ersucht, ihren Konsens anhand dieser Aufstellung zu überprüfen.

Entspricht der abgebildete Berechtigungsumfang aus Sicht des Sammlers und Behandlers dem Konsens, sind keine weiteren Schritte (wie Feststellungsanträge oder Bescheidanpassungen) notwendig, dieser Berechtigungsumfang gilt ab dem 01.01.2022 automatisch. Es besteht somit **kein Handlungsbedarf**.

Für den Fall, dass der abgebildete Berechtigungsumfang aus Sicht des Sammlers und Behandlers nicht dem tatsächlichen Konsens entspricht, besteht die Möglichkeit der Beantragung eines Feststellungsbescheides gem. § 6 Abs. 7 AWG 2002, was eine entsprechende Überprüfung durch die Behörde – auch hinsichtlich der für eine Behandlung erforderlichen Behandlungsanlagen – notwendig macht.

Für das Vorgehen im Hinblick auf Abfallarten, die in die Kategorie 3 der Umschlüsselungstabelle (Anlage A zu den Erläuterungen der Abfallverzeichnisverordnung 2020) fallen, d.h. Abfallarten, die nicht automatisch „umgeschlüsselt“ werden und somit von der oben beschriebenen Aufstellung nicht umfasst sind, wird auf das Schreiben des BMK vom 14.01.2021 verwiesen.